

Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake
Mail: eikens@herzlake.de
Tel.: 05962 / 88-17 Fax: 05962 / 88-50

Anzeige eines Osterfeuers

A.) Angaben zum Antragsteller / Verantwortlichen

- 1) Name des Vereins _____
- 2) Vor- und Nachname des Verantwortlichen _____
- 3) Geburtsdatum _____
- 4) Straße und Hausnummer _____
- 5) PLZ und Wohnort _____
- 6) tel. Erreichbarkeit während des Osterfeuers (Handy-Nr.) _____

B.) Angaben zum Osterfeuer

- 1) Datum des Osterfeuers Ostersonntag _____
- 2) genaue Straßen-, Orts- und Lagebezeichnung (ggf. Gemarkung, Flur) _____
- 3) Umfang des Osterfeuers im m³ (inkl. Breite, Höhe und Tiefe) _____
- 4) Abstände zu a) Gebäuden b) Straßen/Wegen _a) _____ b) _____

Das Betreiben eines Osterfeuers als Brauchtum ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Osterfeuer hat öffentlichen Charakter.
- Das Brandgut darf ausschließlich aus pflanzlichen Grünabfällen (z.B. Baum- oder Strauchschnitt) bestehen.
- Mit dem Zusammentragen des Brennmaterials darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung begonnen werden. Erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten. Dieses Umsetzen dient dazu, das Brennmaterial noch einmal zu kontrollieren und ggf. Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu bieten.
- Sämtliche Fremdmaterialien (z.B. Sperrmüll, Altreifen, lackierte Hölzer, aber auch unbehandelte, nur mechanisch bearbeitete Hölzer, etc) sind vor dem Abbrennen des Osterfeuers zu entfernen. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommen grundsätzlich trockenes Stroh oder eine Gasbrennflamme in Betracht. Brandbeschleuniger (z.B. Benzin, Öl, ...) dürfen nicht verwendet werden.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.

- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklungen sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss ein geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.
- Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:
 - in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften,
 - auf Flächen besonders geschützter Biotop,
 - auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht.
- Beim Verbrennen sind unter Beachtung einer mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf max. 150 m³ folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 50 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung, jedoch
 - 100 m zu
 - a) Gebäuden aus brennbaren Baustoffen,
 - b) Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - d) Wäldern,
 - e) Heiden, Wallhecken und entwässerte Moore,
 - f) Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - g) Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle im Haufen verbrannt werden.
- Das Verbrennen ist bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) bzw. bei lang anhaltender trockener Witterung verboten.

Ich habe vom Inhalt des Anzeigeblasses Kenntnis genommen. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich ggfs. mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers z.B. durch die Samtgemeinde Herzlake oder Polizei rechnen muss. Mit dem Betreten des o.a. Grundstückes/Flurstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Die/Der Veranstalter/in bleibt auch bei Anmeldung des Osterfeuers und trotz ggf. erfolgter behördlicher Kontrolle verantwortlich im haftungsrechtlichen Sinne.

Datum, Unterschrift des Verantwortlichen